

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	20.12.2012

Müllsituation "Osloer Str. 2-6 und Liverpooler Platz 1-7"

Interfraktionelle Dringlichkeitsanfrage der CDU-, SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zur Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler am 08.11.2012 – TOP 7.2.9

„Bei dem Ortstermin Osloer Str. 2 – 6 und Liverpooler Platz 1 – 7 am 29.10.2012, bei dem auch Mitarbeiter der Wohnungsaufsicht und des Gesundheitsamtes anwesend waren, konnten etliche Fragen noch nicht endgültig geklärt werden. Aus diesem Grund bitten wir die beteiligten Fachämter um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Im Zusammenhang mit der Häufigkeit und der Form der Müllbeseitigung stellen sich folgende Fragen:

Frage:

In welchen Intervallen wird der Müll in den Häusern Osloer Str. 2-6 sowie Liverpooler Platz 1-7 entsorgt?

Antwort der Verwaltung:

An den Standorten befinden sich insgesamt 6 x 16 cbm Presscontainer vor Ort. Diese gehören entweder den Grundstückseigentümern oder sind angemietet.

Liverpooler Platz 1	1 x 16 cbm Presscontainer	monatliche Abfuhr
Liverpooler Platz 5	1 x 16 cbm Presscontainer	14-tägige Abfuhr
Liverpooler Platz 9	1 x 16 cbm Presscontainer	monatliche Abfuhr
Osloer Str. 2	1 x 16 cbm Presscontainer	14-tägige Abfuhr
Osloer Str. 4	1 x 16 cbm Presscontainer	14-tägige Abfuhr
Osloer Str. 6	1 x 16 cbm Presscontainer	14-tägige Abfuhr

zusätzlich stehen in der Osloer Str. 6 zur Nutzung eines Imbissbetriebes:

3 x 770 l Restmüllbehälter	wöchentliche Abfuhr
1 x 1100 l Restmüllbehälter	wöchentliche Abfuhr

Gemäß § 9 (3) der (Abfallsatzung – AbfS)“ ist die Nutzung von z. B. Pressmüllcontainern zulässig. Eine Umstellung der Presscontainer auf 1100 l Umleerbehälter wäre bei 2-3 maliger wöchentlicher Entleerung möglich, um Geruchsbelästigungen und Expositionen zu minimieren. Allerdings erhöhen sich bei einer Abfuhr über 1100l-Restmüllbehälter die Abfallgebühren.

Frage:

Welche Firma übernimmt die Müllabfuhr?

Antwort der Verwaltung:

Die Abfuhr erfolgt durch die AWB Köln GmbH & Co. KG

Frage:

Warum wird hier keine Mülltrennung vorgenommen?

Antwort der Verwaltung:

Die Aufstellung von Blauen und Gelben Tonnen und Behältern ist freiwillig und nach der "Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln" nicht vorgeschrieben. Ob an einer Liegenschaft Behälter zur getrennten Wertstofffassung aufgestellt werden, liegt in der Entscheidung des Eigentümers. Bei Objekten dieser Größenordnung ist die getrennte Sammlung von Wertstoffen oftmals problematisch. Die Wertstoffbehälter sind häufig fehlbefüllt und müssen entweder als Restmüllbehälter kostenpflichtig entsorgt werden bzw. eine Nachsortierung vor der Abfuhr muss durchgeführt werden. Der Standort muss der Satzung entsprechen.

Frage:

Welche Maßnahmen sehen die entsprechenden städtischen Richtlinien vor?

Antwort der Verwaltung:

Keine, da die Aufstellung und Nutzung von Wertstoffbehältern freiwillig erfolgt.

2. Der äußere, aber auch der innere – soweit einsehbar – Zustand der Müllsammelräume kann als unsauber bezeichnet werden, der Gestank war selbst bei kaltem Wetter und größerem Abstand zum Gebäude wahrnehmbar.

Frage:

Wie oft werden die Müllsammelräume in den betroffenen Häusern außen und innen gereinigt?

Antwort der Verwaltung:

Zuständig für die Sauberkeit der Müllsammelräume im Innenraum und außen am Torbereich ist der Grundstückseigentümer. Über die Häufigkeit der durchgeführten Reinigungen liegen der Verwaltung keine Informationen vor.

Frage:

Wer ist mit der Reinigung beauftragt?

Antwort der Verwaltung:

Hierüber liegen der Verwaltung keine Informationen vor.

3. Bei der Besichtigung wurde festgestellt, dass die BewohnerInnen ihren Müll einzig über sehr hoch angebrachte und nur teilweise verschließbare Müllklappen entsorgen können.

Frage:

Wie wird sichergestellt, dass auch kleinere Menschen oder solche mit Bewegungseinschränkungen ihren Müll über die vorgesehene hoch angebrachte Müllklappe in den Müllsammelraum entsorgen können?

Antwort der Verwaltung:

Gemäß § 11 Abs. 5 der geltenden Abfallsatzung hat „die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den Benutzerinnen/Benutzern zugänglich sind und von ihnen ordnungsgemäß benutzt werden können“.

Frage:

Wie wird sichergestellt, dass nur Berechtigte ihren Hausmüll in den nicht verschlossenen Müllsammelräumen entsorgen?

Antwort der Verwaltung:

Die Zugangsberechtigung zu den Müllräumen kann nur über den Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin geregelt werden.

4. Bei den nicht verschließbaren Müllklappen ist der Brandschutz nicht gewährleistet, da jeder Außenstehende Zugang hat.

Frage:

Wie kann hier ein sicherer Brandschutz hergestellt werden?

Antwort der Verwaltung:

Aus Sicht des Brandschutzes muss eine Müllklappe nicht verschließbar sein.

5. Bei den Müllsammelräumen am Liverpooler Platz 1 wurde außerhalb des Müllsammelraums eine erhebliche Menge aus Gewerbemüll der benachbarten Einzelhandelsgeschäfte festgestellt. Auch hier ist der Brandschutz gefährdet, da vor allem das gelagerte Pappverpackungsmaterial eine erhebliche Brandgefahr darstellt.

Frage:

Ist dem Ordnungsamt diese Situation bekannt?

Antwort der Verwaltung:

Bei einer Ortsbesichtigung durch den Bezirksordnungsdienst wurde festgestellt, dass es sich bei dem „Gewerbemüll“ um leere Transportbehälter für z. B. Obst, Gemüse, etc und zerlegte Kartons handelt.

Frage:

Was wird unternommen, um diese Gefährdungssituation zu beseitigen?

Antwort der Verwaltung:

Da es sich bei dem besagten Bereich um Privatgelände handelt und auch keine Verunreinigung zu erkennen war, von der eine Gefahr ausgeht, gab es aus ordnungsbehördlicher Sicht keine Veranlassung zur Einleitung von weiteren Maßnahmen.

6. Hinweiszettel über Rattengiftauslegung an sämtlichen genannten Häusern belegen die Notwendigkeit und auch Häufigkeit solcher Maßnahmen.

Frage:

Warum werden die Symptome und nicht die Ursachen, etwa die Mülllagerung in den Häusern, bekämpft?

Antwort der Verwaltung:

Gemäß der derzeit gültigen Abfallsatzung regelt „§ 10 - Standplätze für Abfallbehälter“ u. a. in Abs. 1 „Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf ihrem / seinem Grundstück einen Standplatz für die von ihm / ihr in Anspruch genommenen Abfallbehälter einzurichten“ sowie im weiteren die Beschaffenheit und den Zugang, um die Abfuhr durchführen zu können. Eine Verlagerung der Behälter aus dem Haus heraus würde bedeuten, dass die Behälter auf dem Privatgrundstück vor den Häusern stehen müssten.

Frage:

Wie hoch sind die jährlichen Kosten der durchgeführten Rattenbekämpfung an den entsprechenden Wohnobjekten? Wer übernimmt die Kosten?

Antwort der Verwaltung:

Die Schädlingsbekämpfung an den entsprechenden Wohnobjekten und den dazugehörigen Grünflächen wird von privaten Schädlingsbekämpfern durchgeführt. Über die Kosten liegen der Verwaltung keine Informationen vor. Hierüber kann nur der Eigentümer Auskunft geben, da er diese Kosten trägt.

Seitens der Desinfektionsstelle wird die Bekämpfung nur im städtischen Straßengrün durchgeführt. Die Kosten hierfür trägt das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen. Im Jahr 2012 ist für diesen speziellen Bereich ein Betrag von 543,50 € angefallen.

Frage:

Welche Folgemaßnahmen bei der Rattenbekämpfung sind an diesen Stellen geplant, wenn das derzeit verwendete Rattengift aus Umweltgründen nicht mehr zum Einsatz kommen kann?

Antwort der Verwaltung:

Für sachkundige Anwender (Schädlingsbekämpfer) sind nach wie vor wirksame Mittel auf dem Markt.

Im Rahmen der Biostoffverordnung wird die Rattenbekämpfung allerdings aufwändiger und die Sicherung der Köder unsicherer, so dass der Erfolg der Rattenbekämpfung damit ebenfalls unsicherer wird.

Für private und berufsmäßige Anwender ohne Sachkunde werden diese Produkte in Zukunft im Zuge der RMM (Risikominderungsmaßnahme) nicht mehr im Handel erhältlich sein.